

Bald ist es soweit, die Weihnachtseinkäufe stehen vor der Tür!
Was sollten Sie bei Ihren Einkäufen beachten?

Umtausch

Ein viel verbreiteter Irrglaube in Österreich ist, dass es ein gesetzliches Umtauschrecht gibt. Tatsache ist jedoch, dass es im Ermessen des Händlers bzw. Verkäufers liegt ob er Ihnen die Möglichkeit eines Umtausches bietet. Viele Händler räumen ihren Kunden jedoch freiwillig ein Umtauschrecht ein. Meist findet sich auf der Rechnung ein Verweis auf ein etwaiges Umtauschrecht. Der Umtausch kann jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft sein. Beispielsweise, dass der Umtausch der gekauften Ware nur unter der Vorlage des Kassensbons möglich ist oder nur während einer bestimmten Frist. Gerade wer Geschenke kauft und sich bei seiner Auswahl nicht ganz sicher ist, sollte sich darüber informieren ob und unter welchen Bedingungen es die Möglichkeit eines Umtausches gibt. Wer etwas umtauscht, kann sich zumeist eine andere Ware aussuchen oder erhält eine Gutschrift. In seltenen Fällen wird einem auch der Kaufpreis rückerstattet.

Gewährleistung bei mangelhaften Waren

Bei kaputten bzw. mangelhaften Waren gibt es einen gesetzlichen Gewährleistungsanspruch. Bewegliche Waren (etwa Bekleidung, Elektrogeräte und Möbel) muss der Händler bis zu zwei Jahre nach dem Kauf kostenlos reparieren oder umtauschen, letztlich den Preis dafür mindern oder das Geld zurückgeben, vorausgesetzt der Mangel war bereits zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware vorhanden oder zumindest angelegt. Dieses Recht steht dem Konsumenten zu. Die Gewährleistung ist gesetzlich verankert und braucht im Gegensatz zum Umtausch nicht vereinbart werden. Kommt ein Mangel sechs Monate nach Übergabe hervor wird grundsätzlich vermutet, dass der Mangel bereits zum Übergabezeitpunkt vorlag. Nach Ablauf von sechs Monaten muss der Käufer beweisen, dass der Mangel bereits im Übergabezeitpunkt vorhanden war.

Onlineshopping

Augen auf beim Shoppen per Mausclick, ansonsten könnten unerfreuliche Überraschungen auf Sie warten. Wichtig ist es Preise zu vergleichen und auch auf versteckte Nebenkosten wie Versandkosten zu achten. Speziell bei unbekanntem Onlinehändlern sollten Sie darauf schauen, dass Sie eine genaue Adressangabe finden.

Bei Onlinekäufen haben Konsumenten ein Rücktrittsrecht. Die Frist beträgt sieben Werktagen (Samstage werden nicht mitgezählt) ab Erhalt der Ware. Bei Büchern, Zeitschriften, entsiegelten CDs und DVDs oder Tickets gibt es kein Rücktrittsrecht. Werden Konsumenten über das Rücktrittsrecht vom Onlinehändler bzw. Verkäufer nicht ordnungsgemäß informiert, verlängert sich die Frist auf bis zu drei Monate.

Gutscheine

Es ist vermutlich schon dem ein oder anderen passiert, dass er einen Gutschein geschenkt bekommen hat, dieser in Vergessenheit geraten ist und als man ihn einlösen wollte war der Gutschein bereits abgelaufen. Dass das Ablaufdatum überschritten worden ist, heißt aber nicht automatisch, dass der Gutschein keine Gültigkeit mehr hat.

Es gibt zwei Kategorien von Gutscheinen. Zur ersten Kategorie zählen Waren- und Geldgutscheine, die käuflich erworben werden. Bei dieser Art von Gutscheinen hat der Unternehmer der den Gutschein ausstellt bereits ein Entgelt für die zukünftige Leistung bezogen. Auch Gutscheine die einem im Zuge eines Umtausches anstelle von Bargeld übergeben werden zählen zu dieser Kategorie von Gutscheinen.

Zum anderen bringen Händler häufig Werbegutscheine in Umlauf. Diese werden in der Regel gratis ausgegeben um die Kunden zum Kauf zu animieren. Nachdem hinter diesen Gutscheinen keine Geldleistung steht, sind auf den Gutscheinen vermerkte Befristungen zulässig. Das bedeutet, dass Werbegutscheine nach Ablauf der Frist nicht mehr eingelöst werden können. Auf Werbegutscheinen finden sich meist Rabattversprechen wie z.B. 20% Rabatt bei einem Einkauf im Wert von 100 Euro.

Waren und Geldgutscheine sind grundsätzlich

30 Jahre gültig. Viele Unternehmen befristen aber die Geltungsdauer der Gutscheine. Befristung von zwei Jahren oder weniger sind aber rechtswidrig. Eine solche unzulässige Befristung führt dazu, dass der Gutschein als unbefristet ausgestellt gilt und somit eine Gültigkeit von 30 Jahren entfaltet.

Wurde ein Gutschein wirksam befristet, und ist die Frist abgelaufen hat der Kunde keinen durchsetzbaren Anspruch gegenüber dem Händler.

Die Möglichkeit, dass man sich den Wert eines Gutscheines in Geld auszahlen lässt besteht nicht.

Im Falle dessen, dass über jenen Händler bzw. jenes Unternehmen, das den Gutschein ausgestellt hat ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, hat der Gutscheininhaber die Möglichkeit, seine Forderung (Wert des Gutscheines) im Konkursverfahren anzumelden. Dies ist jedoch insofern unbefriedigend, dass man nur die im Insolvenzverfahren festgelegte Quote bekommt und diese oftmals nur wenige Prozent beträgt.

Sollte es bei Ihren vermutlich bald anstehenden Weihnachtseinkäufen zu Problemen kommen oder bei weiteren Fragen zu diesem Thema steht Ihnen unsere Kanzlei gerne mit Rat und Tat zur Seite.